

## INDIVIDUELLES SCHUTZKONZEPT – STIFTUNG SITTERWERK UND KESSELHAUS JOSEPHSOHN, ST. GALLEN

Stand 20. Dezember 2021

---

Kunstabibliothek

Am 17. Dezember 2021 hat der Bundesrat in einer Sitzung schweizweit gültige Massnahmen bekanntgegeben, die ab dem 20. Dezember in Kraft treten. Die Covid-19-Verordnung besonderer Lage und die Anpassungen des Bundesrats zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie sind in Kraft.

Museen sind verpflichtet, diese Regeln durchzusetzen, und das Empfangspersonal muss diese Entscheidungen nicht begründen oder kommentieren. Museen dürfen strengere Regeln als in der Verordnung vorsehen.

Folgendes obligatorische individuelle Schutzkonzept der Stiftung Sitterwerk und des Kesselhaus Josephsohn ist aufgrund der Vorgaben des BAG und des SECO entwickelt worden. Es basiert auf Empfehlungen des VMS für die Museumsbranche sowie von Bibliosuisse für Bibliotheken. Strengere Vorschriften durch den Kanton St. Gallen sind berücksichtigt.

Erklärung zu den Abkürzungen:

- 3G: Genesen, geimpft oder getestet
- 2G: Geimpft oder genesen
- 2G+: in den letzten 4 Monaten geimpft/genesen oder geimpft/genesen mit negativem Test

### 1. 2G-Regel: Zugang zu den Museen nur mit Impf- oder Genesungszertifikat (Art. 13)

Der Zugang zu Museen ist nur gegen Vorlage eines Impf- oder Genesungszertifikats möglich. Für einen Museumsbesuch muss das entsprechende Zertifikat bei der Ankunft vorgelegt werden. Die 2G-Regel gilt für alle Personen ab 16 Jahren.

Eine ausführliche Erläuterung der Zertifikatsprüfung befindet sich hier. Die Zugangskontrolle muss anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto im Original erfolgen. Die Gültigkeit von 3G, 2G und «g+» kann ausschliesslich durch Scannen mit der Applikation «COVID Check» durch ein Zweitgerät überprüft werden.

Für Personen, die sich weder impfen noch testen lassen können, kann ein ärztliches Attest akzeptiert werden. Das Attest muss zusammen mit einem Ausweisdokument mit Foto überprüft werden. Für Personen mit Attest gilt die Maskenpflicht auch bei Anwendung der 2G+-Regel.

Werkstoffarchiv

Innerhalb einer Schulgruppe gilt folgendes: Schulbesuche mit Personen ab 16 Jahren inkl. Lehrpersonen und Begleitpersonen sind nur unter Anwendung der 2G-Regel möglich.

Für referierende Personen (Führungen, Vorträge, Workshops, etc.) gilt folgendes: Handelt es sich um extern engagierte Personen, müssen sie ein Zertifikat (2G) vorlegen. Bei intern angestellten Personen gelten die Regeln für Arbeitnehmende (siehe unten). Referierende Personen sind während der Ausübung ihrer Tätigkeit von der Maskenpflicht ausgenommen (Art.6, Abs. 2, e). Sie halten aber den entsprechenden Abstand zum Publikum ein.

Unsere Mitarbeitenden sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen, müssen aber eine Maske tragen. Seit Dezember 2021 werden die Mitarbeitenden per Pool-Tests wöchentlich getestet.

### 2. Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben (Art. 6)

Diese Regel gilt für alle Personen ab dem 12. Geburtstag in allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Stiftung Sitterwerk, des Kesselhaus Josephsohn und der Kunstgiesserei St. Gallen zusätzlich zur 2G-Regel (Art. 13). Ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie auch medizinischen Gründen keine Maske tragen können.

Für Mitarbeitende, die kein Zertifikat vorlegen müssen, gilt weiterhin die Maskenpflicht.

### 3. Veranstaltungen, Raumvermietungen, Restauration

#### 3.a Veranstaltungen in Innenräumen (Art. 15)

Für alle Veranstaltungen gilt für Personen ab 16 Jahren die 2G-Regel. Führungen, Vernissagen, Tagungen oder Workshops gelten als «Veranstaltungen». Es gilt für alle Anwesenden Maskenpflicht in den Innenräumen. Der erforderliche Abstand von 1.5 m muss nach Möglichkeit eingehalten werden.

#### 3.b Veranstaltungen im Aussenbereich (Art. 14)

Für Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende oder Teilnehmende, beträgt 300
- Die Besuchenden tanzen nicht.

#### 3.c Raumvermietungen

Raumvermietung, inkl. Gästezimmer, sind nur mit 2G-Regel möglich. Besuchende essen räumlich oder zeitlich separiert vom Personal.

#### 3.c Restauration (Art. 12)

Wo Maskenpflicht nicht möglich ist, ist besondere Vorsicht geboten.

Für Gruppen, die ein Restaurationsangebot nutzen, wird in der Stiftung Sitterwerk für Personen ab 16 Jahren ein 2G+-Zertifikat verlangt, somit entfallen für die Gäste Sitz- und Maskenpflicht während der Konsumation. Besuchende essen räumlich oder zeitlich separiert vom Personal. Zudem wird für eine wirksame Lüftung der Räumlichkeiten gesorgt.

Im Aussenbereich kann auf Beschränkung des Zugangs verzichtet werden, es müssen aber zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden.

### 4. Hygienemassnahmen (Ziff. 1.2 Anhang)

Allen Personen wird ermöglicht, sich regelmässig die Hände zu reinigen.

- Hygienematerial wird zur Verfügung gestellt: bei internen und öffentlich zugänglichen Lavabos Seife, saubere Tücher (wegwerfbare Papierhandtücher) und Desinfektionsmittel. Seifen- und Handtuchspender werden regelmässig nachgefüllt, es wird sichergestellt, dass immer genügend Material vorhanden ist. Desinfektionsmittel wird zusätzlich bei den Eingängen platziert. Es stehen genügend Abfalleimer zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken zur Verfügung.
- Die regelmässige Reinigung von oft berührten Oberflächen wird sichergestellt. Vor und nach der Konsultation der Medien sind die Hände zu desinfizieren.
- Die Räume werden regelmässig belüftet. Türen im Innen- und Aussenbereich werden, wenn möglich, offengelassen.
- Einrichtungen, die berührt werden (Katalogsuche-Arbeitsplatz, Werkbank, Touch-Screen) werden regelmässig gründlich desinfiziert. Nutzer und Nutzerinnen werden dort darauf hingewiesen, sich vor und nach der Arbeit am Gerät die Hände zu waschen, es wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

### 5. Soziale Distanz (Ziff. 1.3 Anhang)

Der Abstand, der zwischen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1.5 m (erforderlicher Abstand). Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass nach Möglichkeit ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

Kunstabibliothek

Werkstoffarchiv

Von der Abstandsvorgaben ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen ein Abstand unzweckmässig ist: Schulkinder, Familien, Personen aus dem gleichen Haushalt.

## 6. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

- Das Reinigungspersonal wird mit Schutzausrüstung (Handschuhe, Masken) und geeigneten Produkten ausgestattet.
- Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig desinfiziert: Türgriffe, Büromaterial, Telefone, Computertastaturen, Bezahlautomaten.
- Räume werden regelmässig gelüftet, um den Luftaustausch sicherzustellen, insbesondere nach Besuchen.
- Abfälle werden ordnungsgemäss entsorgt.

Kunstabibliothek

## 7. Personalschutz und Fragen zur Zertifikatspflicht von Mitarbeitenden (Art. 25)

Es wird dafür gesorgt, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält. Zusätzlich kommt das STOP-Prinzip zur Anwendung. Es besteht eine Pflicht zu Homeoffice, wo dies möglich ist.

Wo Homeoffice nicht möglich ist, besteht in Innenräumen ab 2 Personen eine Masken-, jedoch keine allgemeine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende. Die Arbeitgeberin darf aber das Vorliegen eines Zertifikats bei seinen Mitarbeitenden überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Dazu gelten separate Regelungen (Art. 25, Absatz 2ter):

- Die Mitarbeitenden sind im Vorfeld anzuhören.
- Das Ergebnis der Überprüfung bei Zertifikatspflicht darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Die Massnahmen sind schriftlich festzulegen.
- Gilt eine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende, muss das Unternehmen regelmässig Tests anbieten oder die Testkosten übernehmen.
- Ohne Zertifikatspflicht muss die Arbeitgeberin die Testkosten nicht übernehmen

### 7.a Besonders gefährdete Personen

Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören (+ 65 Jahre oder gefährdet im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus), dürfen keiner Gefahr ausgesetzt werden. Diese Personen müssen im Homeoffice oder Backoffice arbeiten können.

Besonders gefährdete Personen haben Recht auf Beurlaubung, sofern der Arbeitsgeber nicht die notwendigen Schutzbestimmungen umsetzen kann.

Werkstoffarchiv

## 8. Informationen

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen werden nach Hause geschickt und instruiert, die (Selbst)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

### Das Personal wird regelmässig informiert:

Es wird über alle Massnahmen informiert, die eingeleitet wurden, damit das Personal diese anwendet und dafür sorgt, dass sie vom Publikum ebenfalls befolgt werden.

Es wird an die Verhaltensregeln des BAG erinnert: Hände mit Seife waschen oder mit Desinfektionsmittel reinigen (vor allem nach der Ankunft an der Arbeitsstelle, zwischen Kontakten mit dem Publikum und nach den Pausen), in ein Taschentuch oder die Armbeuge husten oder niesen, benutzte Taschentücher wegwerfen.

### Das Publikum wird informiert:

Besuchende werden über Internet und vor Ort über die getroffenen Massnahmen und erwarteten Verhaltensweisen informiert.

Wir bleiben für das Publikum ansprechbar und je nach Verfügbarkeit und Nachfrage wird an ein besonderes Programm angepasster Empfang angeboten.

Es wird darüber informiert, dass das Aufsichtspersonal befugt ist, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.

Das offizielle Kommunikationsmaterial des BAG wird in den Einrichtungen aufgehängt.

## 9. Kantonale Zuständigkeiten und Kontrolle (Art 2, Art. 22-24, Art. 28)

Der Kanton SG kann zusätzliche Vorschriften erlassen. Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und Sekundarstufe II fallen in seine Zuständigkeit. Er ist zuständig für die Kontrolle der Institutionen. Die Stiftung Sitterwerk ist verpflichtet, den kantonalen Behörden auf Anfrage ihr Schutzkonzept vorzulegen. Der Empfang der Stiftung Sitterwerk hat daher jederzeit Zugang zum aktuellen Schutzkonzept im Falle einer Kontrolle. Es sind Geldbussen vorgesehen.

## 10. Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert. Es wird in regelmässigen Abständen revidiert zur Entsprechung der geltenden Verordnungen und Umständen.

Verantwortliche Person für die Umsetzung des Konzepts und den Kontakt mit zuständigen Behörden,



Patricia Hartmann, Geschäftsleitung Stiftung Sitterwerk

St. Gallen, 20. Dezember 2021

Kunstabibliothek

Werkstoffarchiv